



Sächsischer
Städte- und
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail
Oberbürgermeister der Kreisfreien Städte
und
Vorsitzende der Kreisverbände des SSG
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder
des Kreisverbandes

Nachrichtlich:
Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				504.1 / 147430	0351 81920	06.01.2022

Tagesbrief 201/21 vom 06.01.2022 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Schulbetrieb ab Januar 2022**
- **Beschluss der KMK zum Schulbeginn im neuen Jahr**
- **FAQ zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht**

1. Schulbetrieb ab Januar 2022

In dem als **Anlage 1** beigefügten Schreiben an die Schulleitungen der Schulen in öffentlicher Trägerschaft hat Staatsminister Piwarz Regelungen zum Schulbetrieb ab Januar 2022 getroffen. Dabei wurde insbesondere betont, dass weiterhin die Aufrechterhaltung des Präsenzbetriebs in den Schulen unter Beachtung der Hygieneregulungen und der Fortführung der regelmäßigen Testungen angestrebt wird.

Die bisherigen Regelungen der SchulKitaCoVO sollen dazu – vorbehaltlich des Anhörungsverfahrens und der Ergebnisse der Ministerpräsidentenkonferenz am kommenden Freitag – bis zum 6. Februar 2022 verlängert werden.

Zugleich wird jedoch darauf hingewiesen, dass eine Veränderung der Regelungen erfolgen kann, wenn das Infektionsgeschehen oder wei-

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3
01099 Dresden
Telefon 0351 8192-0
Telefax 0351 8192-222

Internet:
<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:
post@ssg-sachsen.de

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:
Straßenbahnlinien
3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz,
6, 13 Haltestelle
Rosa-Luxemburg-Platz
oder per Bahn
Bahnhof Dresden-Neustadt

tere wissenschaftliche Erkenntnisse zur Entwicklung der Verbreitung der Omikron-Variante des Coronavirus dies erforderlich machen.

In den Anlagen sind darüber hinaus besondere Regelungen für berufsbildende Schulen (**Anlage 1.1** zu diesem Tagesbrief) und Hinweise zur Erstellung der Halbjahresinformationen, Erteilung der Bildungsempfehlung sowie zu freiwilligen Wiederholungen (**Anlage 1.2** zu diesem Tagesbrief) enthalten.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

2. Beschluss der KMK zum Schulbeginn im neuen Jahr

Auch für die Kultusministerkonferenz (KMK) hat das Präsenzlernen trotz der sich ausbreitenden Omikron-Variante weiterhin höchste Priorität. Die KMK hatte ihre regulär für den 8. Februar 2022 geplante Sitzung auf den 5. Januar 2022 vorgezogen, um eine Beschlussfassung vor der Ministerpräsidentenkonferenz am Freitag, dem 7. Januar 2022, zu ermöglichen.

Nach dem Beschluss sollen Schulen erst dann geschlossen werden, wenn alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sind. Die KMK hat daher ihren Beschluss vom 9. Dezember 2021 um Aussagen zu den Themen Quarantäneregulungen und Impfeempfehlungen für Kinder ergänzt. Dabei wurde auch die Bedeutung des Präsenzunterrichts mit Blick auf die psychosoziale Folgeschäden bei den Schülern sowie das durch das Bundesverfassungsgericht kürzlich hervorgehobene Recht auf schulische Bildung betont.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internetseite der KMK abgerufen werden:

<https://www.kmk.org/presse/pressearchiv/mitteilung/detail/News/praesenzbetrieb-an-schulen-trotz-omikron-sicherstellen.html>.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

3. FAQ zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht

Die Bundesregierung hat [FAQ](#) auf ihrer Themenseite www.zusammengegencorona.de zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht veröffentlicht.

Darin wird klargestellt, dass Beschäftigte ohne ausreichenden Immunitätsnachweis auch über den 15. März 2022 hinaus in den der Impfpflicht unterliegenden Einrichtungen tätig bleiben dürfen. Die fehlenden Immunitätsnachweise sind dem Gesundheitsamt zu melden. Diese leiten dann ein entsprechendes Verfahren ein. Das Gesundheitsamt kann der betroffenen Person gegenüber ein Betretungs- bzw. Beschäftigungsverbot aussprechen.

Personen, die keinen Nachweis vorlegen, dürfen in den betroffenen Einrichtungen und Unternehmen nicht neu tätig werden.

Schulen und Kindertagesbetreuungsreinrichtungen unterliegen grundsätzlich nicht der einrichtungsbezogenen Impfpflicht. Diese gilt allerdings für reine heilpädagogische Angebote sowie Schulbegleiter.

Die zugehörigen Gesetzesmaterialien hatten wir mit [Tagesbrief 193/2021 vom 13. Dezember 2021](#) bereitgestellt.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Ralf Leimkühler
Stellvertretender Geschäftsführer

Anlagen